

Vorsteuerabzug sog. unregelmäßiger Einfuhrumsatzsteuer (EUST), die aus Verstößen von Zolllagerinhabern gegen Aufzeichnungspflichten resultiert

Aufgrund mehrerer Anfragen seitens der Finanzämter und von Steuerberatern nimmt die Finanzbehörde Hamburg zum Umgang mit dem Urteil des FG Hamburg vom 19. Dezember 2012 – 5 K 302/09, EFG 2013, 562 Stellung. Nach diesem Urteil sollen Zolllagerinhaber bei richtlinienkonformer Anwendung und Auslegung von § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG berechtigt sein, gegen sie vom Zoll festgesetzte sog. unregelmäßige EUST als Vorsteuer abzuziehen. Das FG Hamburg ließ wegen der Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung des BFH und vom Abschnitt 15.8 Abs. 4 UStAE die Revision zu. Auf die Revision des beklagten Finanzamts hob der BFH das FG-Urteil aus anderen Gründen (falsche zeitliche Zuordnung des Vorsteuerabzugs durch die Klägerin) auf und wies die Klage ab (BFH-Urteil vom 13. Februar 2014, V R 8/13, BStBl II 2014, 595).

Mit seinem Urteil hat der BFH sich nicht mit den tragenden Gründen des FG-Urteils befasst. Daher ist Abschnitt 15.8 Abs. 4 UStAE und die ältere BFH-Rechtsprechung bis auf weiteres zu beachten und Zolllagerinhabern die unregelmäßige EUST nicht zu erstatten. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass andere Spruchkörper dem o.g. Urteil des FG Hamburg in jüngeren Entscheidungen nicht folgen (vgl. Berufungsentscheidung des Unabhängigen Finanzsenats Linz vom 5. Juli 2013 RV/1311-L/11 und Urteil des FG Schleswig-Holstein vom 9. Oktober 2014 – 4 K 67/13, EFG 2015, 258).

Inzwischen sind zwei Verfahren i.S.d. § 363 Abs. 2 Satz 2 AO bekannt, die ein Ruhen von Einspruchsverfahren bei Nichterstattung der unregelmäßigen EUST rechtfertigen:

- Verfahren beim EuGH aufgrund des Vorabentscheidungsersuchens des Østre Landsret (Dänemark); Az. des EuGH C-187/14, „DSV Road“;
- Verfahren beim BFH: Revision gegen das Urteil des FG Schleswig-Holstein; Az. des BFH V R 68/14.

Das o.g. Urteil des FG Hamburg begründet zwar ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Nichterstattung der unregelmäßigen EUST i.S.d. § 361 Abs. 2 Satz 2 AO. Vor der Gewährung ggf. beantragter AdV ist jedoch zu prüfen, ob im Einzelfall die Vollziehung der Festsetzung der EUST durch die zuständige Dienststelle des Zolls ausgesetzt wurde. Denn inzwischen befasst sich der EuGH u.a. aufgrund zweier Vorabentscheidungsersuchen des FG Hamburg vom 18. Februar 2014, 4 K 130/12 und 4 K 150/12 mit der Festsetzung der EUST (Az. des EuGH: C-228/14, „DHL Hub Leipzig“ bzw. C-226/14, „Eurogate Distribution“). Zwar ist die Entrichtung der EUST keine Voraussetzung des Vorsteuerabzugs nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG. Dennoch sollte aufgrund eines AdV-Verfahrens vorläufig nicht entrichtete EUST im AdV-Verfahren mangels tatsächlicher wirtschaftlicher Belastung nicht als Vorsteuer berücksichtigt werden.

Az.: S7300a-2012/001-51
(Bearbeiter: [REDACTED] App. [REDACTED])